



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

1. Charles-Philipp Beckmann
Bödekerstr. 33,
30161 Hannover

IIb3

bearbeitet von:
Dr. Christiane Pickenhahn
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

iib3@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 14. Februar 2022

AZ: IIb3-53/1-5-Beckmann

Ihre E-Mail vom 28. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Mit Ihrer E-Mail-Nachricht vom 28. Dezember 2021 beantragen Sie Auskunft über Erhebungen, Untersuchungen sowie Diskussionen zur Sperrzeit im Recht der Arbeitslosenversicherung (§ 159 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III). Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Grds. steht Ihnen gegenüber den Behörden des Bundes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG zu. Dem Auskunftersuchen kann allerdings mangels vorhandener amtlicher Informationen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht entsprochen werden.

So liegen uns keine amtlichen Informationen über die Anzahl der seit der Einführung der Sperrzeitregelung geführten diesbezüglichen Rechtsverfahren und deren Ausgang sowie über eingesparte Kosten durch die Anwendung durch das Eintreten von Sperrzeiten vor. Dies gilt auch für Ihr Auskunftsbegehren zu behördeninternen Diskussionen über Alternativkonzepte sowie zur Häufigkeit der Anwendung der Sperrfrist seit Einführung der Regelung. Bezüglich letzterem Auskunftsbegehren möchte ich Sie aber auf die monatlich erscheinenden Berichte der Bundesagentur für Arbeit verweisen, die Auskunft sowohl über

die Dauer der eingetretenen Sperrzeiten als auch die Sperrzeitgründe ab 2005 gibt und unter der folgenden Adresse abgerufen werden kann:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524082&topic_f=sperrzeiten-zr-sperrzeit.

Unabhängig davon, dass im von Ihnen begehrten Bereich amtliche Informationen im Sinne des IFG im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht vorhanden sind und ihre letzte Frage zu grundgesetzlichen Aspekten rein rechtlicher Natur ist, möchte ich Sie darüber informieren, dass Sperrzeiten im Recht der Arbeitslosenversicherung bereits von Beginn der Arbeitslosenversicherung an angelegt waren. So sah das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927, mit dem die Arbeitslosenversicherung eingeführt wurde, bereits Sperrfristen vor.

Die Sperrzeitregelung wurde bis zur heutigen Regelung in § 159 des Dritten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB III) mehrfach modifiziert sowie um weitere Tatbestände ergänzt. Die Sperrzeittatbestände betreffen allesamt Obliegenheiten, die die Gemeinschaft der Beitragszahlenden von Arbeitslosen, die Entgeltersatzleistungen beanspruchen, zu Recht erwarten kann. Diese Obliegenheiten entsprechen einer „Schadensverhinderungs- bzw. Schadensminderungspflicht“ vergleichbar auch im privaten Versicherungsrecht und erfassen Verhaltensweisen durch die der „Versicherungsfall Arbeitslosigkeit“ herbeigeführt oder seine (schnelle) Beendigung vereitelt wird.

Die Sperrzeitregelung grenzt das Risiko, das der oder die einzelne Versicherte aufgrund seines Verhaltens zu tragen hat, von dem Risiko ab, für das die Versichertengemeinschaft im Falle der Arbeitslosigkeit mit Leistungen einsteht. Sie ist Ausfluss des berechtigten Interesses der Versichertengemeinschaft, sich vor solchen schuldhaft herbeigeführten Versicherungsfällen zu schützen und wird durch die Rechtsprechung jeher anerkannt (BSG Urteil vom 25. 4. 1990 - RAr 106/89).

Die derzeitige Sperrzeitregelung stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Absatz 1 GG dar (siehe u.a. BSG Urteil vom 5.2.2004 – B 11 AL 31/03 R; Urteil vom 25. 8. 2011 – B 11 AL 30/10 R sowie Urteil vom 30.8.2018 – B 11 AL 2/18 R). Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird zwar von der Eigentumsgarantie umfasst, jedoch liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums nur dann vor, wenn der Bestand an geschützten vermögenswerten Rechten in der Hand des Grundrechtsinhabers auf Grund einer gesetzlichen oder auch auf einem Gesetz beruhenden staatlichen Maßnahme vermindert worden ist. Daran fehlt es hier, da der Anspruch auf Arbeitslosengeld als Stammrecht von vornherein mit der Möglichkeit der

Minderung nach § 159 SGB III (belastet) erworben wird (BSG Urteil vom 30. 8. 2018 – B 11 AL 2/18 R).

Auch die Dauer der derzeitigen Sperrzeitregelungen im SGB III wurde für verfassungsgemäß erachtet. So verstößt nach Auffassung des BSG (BSG Urteil vom 25. 4. 1991 - RAr 99/90 -) auch die auf zwölf Wochen verlängerte Sperrzeit nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Eine Sperrzeit tritt aber nur dann ein, wenn die arbeitslose Person für ihr Verhalten keinen wichtigen Grund hat. Was als wichtiger Grund anzusehen ist, hat der Gesetzgeber bewusst in Form dieses unbestimmten Rechtsbegriffs geregelt, weil die Vielzahl der Lebenssachverhalte, in denen ein versicherungswidriges Verhalten im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, nicht durch eine abschließende gesetzliche Aufzählung erfassbar ist. An die Stelle einer Aufzählung bestimmter Tatbestände tritt deshalb ein Abwägungsgebot. Danach soll eine Sperrzeit dann nicht eintreten, wenn der oder dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung ihrer bzw. seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund im Sperrzeitrecht ist dabei maßgeblich auch durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung konkretisiert worden.

Die Sperrzeitregelung berücksichtigt damit bei der Prüfung eines versicherungswidrigen Verhaltens auch die Verhältnisse des Einzelfalles in angemessener Weise.

Im Auftrag

Mariam Ghani

